



**Satzung**  
**über die Entschädigung**  
**für ehrenamtliche Tätigkeit**

vom 18. Dezember 2023  
rechtskräftig ab 01. Januar 2024



## **SATZUNG**

### **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Der Gemeinderat der Stadt Stutensee hat am 18. Dezember 2023 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach Stunden oder einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
  - bis zu 3 Stunden 33,00 EUR
  - von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden 60,00 EUR
  - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 90,00 EUR

#### **§ 2**

##### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit angerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand errechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit der Sitzungsteilnehmerin/des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzungszeit eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.



### § 3 Aufwandsentschädigung

Bis 31.07.2024 gilt Folgendes:

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird bezahlt
- **bei Gemeinderäten**
    - 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 80,00 EUR
    - 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 60,00 EUR
  - **bei Ortschaftsräten**
    - 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 25,00 EUR
    - 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 50,00 EUR
- (2) Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Ab 01.08.2024 gilt Folgendes:

- (1) Gremiumsmitglieder erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird bezahlt
- **bei Mitgliedern des Gemeinderates**
    - 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 100,00 EUR
    - 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 60,00 EUR
  - **bei Mitgliedern des Ortschaftsrates**
    - 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 30,00 EUR
    - 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 60,00 EUR
  - **bei Mitgliedern des Stadtteilausschusses**
    - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 50,00 EUR
- (2) Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Der/Die Stadtteilausschussvorsitzende erhält für die Ausübung des Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 EUR. Der Monatsbetrag der Aufwandsentschädigung wird jeweils im Voraus gezahlt. Mit der Aufwandsentschädigung sind gleichzeitig Auslagen und Verdienstaufschlag für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtteilausschusses abgegolten. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die anspruchsberechtigte Person ihr Amt ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (4) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 EUR.



**§ 4**  
**Erstattung von Aufwendungen**  
**für die Pflege und Betreuung von Angehörigen**

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats, seiner Ausschüsse sowie der sonstigen im Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten als Teil ihrer Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Sitzungspauschale. Sie haben die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Die zusätzliche Sitzungspauschale beträgt 40,00 EUR pro Sitzungstag. Auf Nachweis können höhere Aufwendungen für eine Betreuungskraft bis zu einem Höchstbetrag von 100,00 EUR erstattet werden.
- (3) Ehrenamtlich Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmung des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheide auf kommunaler Ebene (Wahlhelferinnen/Wahlhelfer) sowie andere ehrenamtlich Tätige für die Stadt, die durch schriftliche Erklärung gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR je angefangener Tätigkeitsstunde.
- (4) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) Baden-Württemberg. Betreuungsbedürftig i. S. d. Absatzes 1 sind Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
- (5) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzung fordern.

**§ 5**  
**Stellvertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters**

- (1) Die ehrenamtliche Stellvertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters erhält für die Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes pro Vertretungstag 75,00 EUR.
- (2) Die ehrenamtliche Stellvertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters erhält für die Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters als Ersatz ihrer Auslagen und unter der Voraussetzung, dass ihr ein Verdienstausschlag wegen entgangenem Arbeitsverdienst nicht entsteht, pro Vertretungstag 25,00 EUR.



- (3) Nimmt die Dauer der Vertretung keinen vollen Tag in Anspruch, so erhält die Stellvertretung den Bruchteil der Pauschalbeträge nach Abs. 1 und 2 der dem Maß der Inanspruchnahme im Verhältnis zu der jeweiligen Arbeitszeit der Gemeindebeamten entspricht.

## **§ 6**

### **Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen**

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Entschädigung beträgt für die ehrenamtlichen Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen der Stadt Stutensee in den Stadtteilen Friedrichstal und Spöck 70 % und im Stadtteil Staffort 50 % des jeweiligen Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters/einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin der Größenordnung der Gemeinden mit mehr als 1.000 bis 2.000 Einwohnern. Die Aufwandsentschädigung ändert sich jeweils um die in Rechtsverordnungen nach § 9 des Aufwandsentschädigungsgesetzes enthaltenen Anpassungsbeträgen.
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung sind gleichzeitig Auslagen und Verdienstaufall für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates abgegolten.
- (4) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung an die Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen werden jeweils im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der/die Anspruchsberechtigte sein/ihr Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.
- (5) Für die Vertretung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers erhält die Stellvertretung zusätzlich zu der in § 3 Abs. 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung einen Zuschlag von jeweils 50,00 EUR pro Monat.
- (6) Besteht der Anspruch auf Entschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Aufwandsentschädigung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

- (1) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen aus § 3, die Sitzungsentgelte sowie die zusätzliche Erstattung von Aufwendungen für spezielle Empfängergruppen aus § 4 werden halbjährlich nachträglich gezahlt.



- (2) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 entfällt, wenn die anspruchsberechtigte Person ihr Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

### **§ 8 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend für die Fahrtkostenerstattung ist die für Dienstreise der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17. Dezember 1999, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Stutensee, den 18. Dezember 2023

Petra Becker  
Oberbürgermeisterin

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.